Solargenossenschaft Bichwil

Statuten der Solargenossenschaft Bichwil

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz
Unter dem Namen «Solargenossenschaft Bichwil» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in 9242 Oberuzwil SG.

Artikel 2 Zweck
Die «Solargenossenschaft Bichwil» bezweckt die gemeinschaftliche Förderung von erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel die Erstellung von Solaranlagen, einschliessend die Produktion und den Handel. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Die Genossenschaft kann Organisationen beitreten oder jene unterstützen, welche dieselben Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Artikel 3 Mitglieder
Mitglied der »Solargenossenschaft Bichwil» können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung (GV) maximal einen Erben in die Genossenschaft aufnehmen.

Artikel 6 Austritt
Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist frühestens 5 Jahre nach der Zeichnung des / der Anteilscheine(s) möglich. Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben besitzen einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung der Einlage. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu. Die Rückzahlung kann in 3 Raten erfolgen und nach Ermessen des Vorstandes auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

Artikel 7 Ausschluss
Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 9 Anteilscheine
Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 1'100.- aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Artikel 10 Projekte
Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Genossenschaft der Realisation und Finanzierung zugestimmt hat.

Artikel 11 Jahresrechnung
Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 12 Rückstellungen und Verwendung des Gewinns
Der Vorstand weist aus der Jahresrechnung einen angemessenen Betrag an die Rückstellungen zu, um nicht versicherte Risiken abzudecken. Rechnungsüberschüsse dienen der Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen.

IV. Organe

Artikel 13 Organe
Die Organe der Genossenschaft sind:
A. Die Generalversammlung (GV)
B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Artikel 14 Kompetenzen
Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV).
Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
6. Genehmigung der Reglemente
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Bank- oder anderen Krediten
8. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 15 Ordentliche Generalversammlung
Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderung der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung
Der Vorstand oder 1/3 aller Genossenschafter können eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 17 Beschlussfassung
Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 18 Wahlen
Wahlen des Genossenschaftsvorstand und der Revisoren finden alle zwei Jahre statt.
Der Genossenschaftsvorstand konstituiert sich einschliesslich Präsident selbst.

B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)

Artikel 19 Zusammensetzung
Der Genossenschaftsvorstand besteht aus mindestens drei Genossenschaftern. Weitere Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Genossenschafter sein. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern.
Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 20 Kompetenzen
Der Genossenschaftsvorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. In die Kompetenz des Genossenschaftsvorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Genossenschaftsvorstand verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.

Artikel 21 Geschäftsführung
Der Genossenschaftsvorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er erlässt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV - Reglemente für die Organisation und Verwaltung der Genossenschaft und des Genossenschaftsvermögens. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen oder von telefonischen oder via E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 22 Entschädigung
Der Genossenschaftsvorstand ist für seine Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

Artikel 23 Kommissionen und Arbeitsgruppen
Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu. Er kann selbständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 24 Vertretung nach Aussen
Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 25 Revision
Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Ihr obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die

Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Artikel 14 Ziff. 3 vorstehend, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Revisionsstelle. Diese besteht aus mindestens einer Person, die nicht Genossenschafter/in zu sein muss.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26 Mitteilungen
Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form. Die Zustellung von Mitteilungen via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet. Die Aktualisierung der jeweiligen elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

Artikel 27 Statutenänderung, Auflösung, Liquidation
Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter. Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter nach Anzahl der Anteilsscheine aufgeteilt.
Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.
Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Genossenschaftsvorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Artikel 28 Genehmigung, Inkraftsetzung
Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. August 2021 angenommen und treten gleichzeitig in Kraft.

Für die Solargenossenschaft Bichwil
Bichwil, den 25. August 2021

Präsident	Protokollführer
Patrick Lämmler	Markus Nützi